

Ausschussvorlage INA 19/69 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Ge-
setzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

– Drucks. [19/6053](#) –

1. Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	S. 1
2. Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen	S. 2
3. Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB – Landesverband Hessen	S. 10
4. Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda	S. 11
5. Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e. V.	S. 15
6. Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen in Hessen im Katastrophenschutz	S. 17
7. Gewerkschaft der Polizei	S. 20
8. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 22
9. Der Hessische Datenschutzbeauftragte	S. 33
10. Arbeitsgemeinschaft in Hessen tätiger Notärzte e. V.	S. 34
11. Hessischer Landkreistag	S. 36
12. Verband der Papier- und Pappenindustrie Hessen e. V.	S. 39
13. Hessischer Handwerkstag	S. 41
14. Landesärztekammer Hessen	S. 42
15. Arbeitsgemeinschaft Frankfurter Hilfsorganisationen	S. 44



Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk



Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Heinrich-von-Brentano-Str. 1, 55130 Mainz

Hessischer Landtag

Der Vorsitzende des Innenausschusses

Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

per Email an U.Lindemann@ltg.hessen.de

Marcel Ocker

Referatsleiter Einsatz

Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

HAUSANSCHRIFT Heinrich-von-Brentano-Str. 1
55130 Mainz

TEL +49 6131-9297-200

FAX +49 6131-9297-290

E-MAIL poststelle.lvherpsl@thw.de

BETREFF **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Drucksache 19/6053**

hier: Stellungnahme im Vorfeld der mündlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages

BEZUG Ihr Schreiben vom 20. März 2018, Aktenzeichen I A 2.1

AZ 600-E/001-02

DATUM Mainz, 10. April 2018

Sehr geehrter Herr Klee,
Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den genannten Gesetzesvorhaben der hessischen Landesregierung. Ich habe die Passagen, welche die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk betreffen, geprüft. Diese finden meine Zustimmung.

Die gute Zusammenarbeit lässt sich auch auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen erfolgreich fortsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Vogt
Landesbeauftragter

Der Vorsitzende

AGBF-Hessen, c/o BF Offenbach, Rhönstraße 10, 63071 Offenbach a.M.

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Zu Händen Frau Dr. Lindemann
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
I A 2.1 vom 20.03.2018

Datum, Unser Zeichen
20.04.2018, AGBF-2018

Geszentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

hier: Stellungnahme der AGBF-Hessen zur mündlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages

Sehr geehrter Herr Klee,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des HBKG und des HSOG.

A: Grundsätzliche Anmerkungen zum HBKG

Grundsätzlich wird die Novellierung des bewährten HBKG begrüßt, da aus unserer Sicht einige der vorgesehenen Änderungen den im Laufe der Jahre veränderten Gegebenheiten und Entwicklungen im Brand- und Katastrophenschutz Rechnung tragen und zu einer praxisgerechteren Anwendbarkeit des Gesetzes führen. Die im Anschreiben des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (HMdIS) mit der Aufforderung zur Stellungnahme auf Seite 3 unter Ziffer 1 und 2 angekündigten beabsichtigten weiteren Änderungen des HBKG werden von uns ebenfalls begrüßt.

Gemäß § 34 des Entwurfs zur Änderung des HBKG soll die Feststellung des Katastrophenfalles im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde erfolgen. Diese Änderung lähmt aus unserer Sicht die untere Katastrophenschutzbehörde (KatS-Behörde) und birgt die Gefahr, bei Nichterreichbarkeit der obersten KatS-Behörde, z.B. im Fall eines längerfristigen flächendeckenden Stromausfalls, für einen unbestimmten Zeitraum handlungsunfähig zu sein. Des Weiteren würde mit dieser Regelung die Entscheidungshoheit über den Kostenpflichtigen (Gemeinde oder Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) bei großflächigen bzw. katastrophalen Schadenlagen faktisch bei der obersten KatS-Behörde liegen.

Dies schränkt aus unserer Sicht die bewährte Entscheidungshoheit der kreisfreien Städte bzw. der Landkreise, die kreisangehörigen Gemeinden von den Kosten der Abwehrmaßnahmen zu entlasten, unangemessen ein. Unsere Sichtweise beruht auf der Ansicht, dass entgegen der

Begründung für die Änderung des § 34 HBKG die Kostenpflicht nach Feststellen der Katastrophe beim die Katastrophe feststellenden Landkreis und nicht beim Land Hessen liegt.

Sollten der obersten KatS-Behörde mit der Änderung des § 34 mehr Befugnisse bei Krisensituationen von landesweitem Ausmaß eingeräumt werden, so wäre es aus unserer Sicht zielführender, wenn zum einen der obersten KatS-Behörde ein Recht zur Ausrufung eines landesweiten Katastrophenfalles eingeräumt werden würde oder zum anderen neben dem klassischen Katastrophenfall eine Art „Krisenfall“ durch die Landesregierung erklärt werden könnte, um Handlungsvollmachten im Sinne von Weisungsrechten gegenüber den unteren KatS-Behörden zu bekommen. Hierdurch könnten Krisensituationen von landesweitem Ausmaß zentral geführt werden.

Uns ist aufgefallen, dass an verschiedenen Stellen des Gesetzesentwurfs Aufgaben der Evakuierung geregelt werden. Wir vertreten die Auffassung, dass es im Gesetzestext eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zum HSOG geben muss, um keine konkurrierenden Zuständigkeiten zwischen Feuerwehr und Polizei zu schaffen. Unsere Empfehlung ist es, alle Regelungen zu Evakuierungsmaßnahmen aus dem HBKG zu streichen und im HSOG zu ergänzen.

B: Weitere notwendige Gesetzesänderungen im HBKG

Aus unserer Sicht sind über die in dem vorgelegten Entwurf enthaltenen Gesetzesänderungen hinaus weitere Gesetzesänderungen notwendig:

Wir nehmen die Tendenz wahr, dass zur Warnung und Information der Bevölkerung zunehmend Systeme privatrechtlicher Organisationen zum Einsatz kommen. Die Warnung der Bevölkerung sollte nach unserer Auffassung explizit als hoheitliche Aufgabe verstanden werden. Daraus leitet sich aus unserer Sicht ab, dass die technischen Systeme zur Warnung der Bevölkerung hoheitlich betrieben werden müssen.

Bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Statements sollte darüber hinaus immer zwischen den Begriffen „Warnung“ und „Information“ differenziert werden. Zur Warnung der Bevölkerung und zur Sicherstellung der Kommunikation und Alarmierung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzkräfte wird weiterhin empfohlen, den § 46 HBKG mit einem Absatz 5 mit nachfolgendem Text zu erweitern:

„Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und / oder baulichen Anlagen sind verpflichtet, das Anbringen von technischen Einrichtungen zur Warnung der Bevölkerung sowie zur Unterstützung der Kommunikation und der Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes auch dann zu dulden, wenn diese technischen Einrichtungen zur Versorgung des öffentlichen Raumes benötigt werden. Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Bereitstellung eines Antennenstandortes und von abgeschlossenen Räumlichkeiten für die Systemtechnik, die Verkabelung der Anlage sowie die Energie- und Datenversorgung. Der durch die Duldung entstehende angemessene Aufwand ist zu entschädigen.“

Der im derzeitigen Gesetzestext in § 34a HBKG enthaltene Nebensatz „die sich zu diesem Zweck haben registrieren lassen“ sollte aus unserer Sicht durch den Satz „unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt werden. So besteht nach Schaffung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen ggf. die Möglichkeit, anlog der Warnsysteme in z.B. den Niederlanden, USA und Japan, Warnungen auf Mobiltelefone per Push Mitteilung zu senden.

Um eine Regelungslücke in Bezug auf das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) zu schließen, sollte analog § 17 Abs. 5 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) in § 54 HBKG eine Verpflichtung der Zentralen Leitstellen aufgenommen werden, alle ein- und ausgehenden Fernmelde- und Funkgespräche den Brand- und Katastrophenschutz betreffend auf Tonträger

aufzuzeichnen und mindestens drei Monate aufzubewahren. Analog § 13 HRDG sollte auch im HBKG eine Regelung zum Schutz von Bezeichnungen (z.B. „Feuerwehr“) aufgenommen werden.

Im Fachausschuss Brandschutz des Hessischen Innenministeriums wird derzeit eine Diskussion zur Ausgestaltung der Verfügungen im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau (GVS) geführt. Wenn zukünftig alle Punkte des vom Innenministeriums eingefügten Merkblattes zum Prüfumfang der GVS über das HBKG abgedeckt werden sollen, müsste aus Sicht der Stadt Frankfurt am Main der § 45 Absatz 1 HBKG um einen Punkt 7 ergänzt werden. Eine mögliche Formulierung für diese Ergänzung wäre:

„Maßnahmen zu veranlassen die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Regelungen zum Bestandschutz der Hessischen Bauordnung bleiben hiervon unberührt“.

Die Sonderstatusstädte nehmen ebenfalls unmittelbar Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung in den Schulen wahr. Deshalb sollte im § 4 Abs. 1 Nr. 3 ergänzt werden, dass neben den Landkreisen auch die Sonderstatusstädte Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung wahrnehmen.

Im § 41 Absatz 1 Satz 4 HBKG ist zu ergänzen, dass die jeweilig *zuständige* Brandschutzaufsicht die Technische Einsatzleitung übernehmen kann, da bei Sonderstatusstädten die Obere Brandschutzaufsicht zuständig ist und nicht die Untere Brandschutzaufsicht bei dem jeweiligen Landkreis.

C: Anmerkungen zu den einzelnen Änderungen der Paragraphen des HBKG

Zu § 3 HBKG, Aufgaben der Gemeinden:

Hier sollten im Gesetzestext in Anlehnung an die HGO neben den Gemeinden zur Vervollständigung auch die kreisfreien Städte mit benannt werden.

Zu § 28 HBKG, Mitwirkung von Dienststellen:

Aus unserer Sicht sollte zur Klarstellung in das Gesetz mit aufgenommen werden, dass alle Betreiber kritischer Infrastruktur wie z.B. Energie- und Wasserversorger, insbesondere aus Gemeindeverwaltungen ausgegliederte private Tochtergesellschaften der Gemeinden (Kommunalgesellschaften), analog zu den bisherigen Verpflichtungen in § 28 ebenfalls verpflichtet sind, auf Ersuchen die KatS-Behörde bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen. Durch die Ausgliederungen kommunaler Betriebe in privatrechtliche Gesellschaften fallen die genannten Bereiche im Vergleich zu früher heute häufig nicht mehr unter den § 28, was in der Wahrnehmung der Aufgaben der KatS-Behörden zu Schwierigkeiten führen kann.

Zu § 33 HBKG, Abwehrende Maßnahmen:

Im Gegensatz zu der im § 28 HBKG verwendeten Bezeichnung „Evakuierung“ wird in § 33 HBKG die Bezeichnung „räumen“ verwendet. Laut dem Entwurf der Hessischen Rahmenempfehlung zur Erstellung einer Evakuierungsplanung ist „Evakuierung“ die organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten in ein sicheres Gebiet, wo sie vorübergehend

untergebracht, gepflegt und betreut werden. „Räumung“ ist das angeordnete sofortige oder kurzfristige Verlassen oder Freimachen eines gefährdeten Bereichs (Objektes oder Gebietes) bei akuter Gefahr. Aus unserer Sicht sollte daher in § 33 anstelle des Begriffs „räumen“ der Begriff „evakuieren“ verwendet werden.

Zu § 48 HBKG, Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen:

Wir vertreten die Auffassung, dass externe Notfallpläne vor einer Inbetriebnahme aufgestellt werden müssen, da bereits ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit Schadensereignissen gerechnet werden muss. Wir sehen dabei die Gefahr, dass Schadenereignisse eintreten, die ohne eine abgeschlossene externe Notfallplanung nicht beherrscht werden können und es somit zu Schadensersatzforderungen kommen kann.

Um auch Fällen zu begegnen, bei denen im Zuge der Erstellung externer Notfallpläne festgestellt wird, dass von den Betriebsbereichen Gefahren ausgehen, die nicht beherrscht werden können, sollte im besten Fall das Vorliegen der notwendigen Informationen und das Vorliegen externer Notfallpläne zum Tatbestand der Genehmigungen der Anlagen werden.

Die im § 48 HBKG vorgesehene Vorschrift nimmt Bezug auf die Störfall-Verordnung [12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BlmSchV)] und regelt die notwendigen Inhalte externer Notfallpläne hinsichtlich der Eindämmung von und dem Schutz bei Schadensfällen und schweren Unfällen. Auch an anderen Stellen in diesem Abschnitt wird auf Schadensfälle, schwere Unfälle, Schadens- und Gefahrenereignisse abgestellt. Diese Begriffe decken sich nicht mit den Begriffsbestimmungen in § 2 der 12. BlmSchV, in dem lediglich die Begriffe „Ereignis“, „Störfall“ und „ernste Gefahr“ definiert sind.

In Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie) wird lediglich der „schwere Unfall“ (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 HBKG) definiert. Aus unserer Sicht sollten die genannten Begriffe miteinander in Einklang gebracht werden oder zumindest hinreichend definiert werden.

Sollte die Festlegung bestehen bleiben, dass die untere KatS-Behörde binnen 2 Jahre nach Eingang der Informationen nach Abs. 3 einen externen Notfallplan zu erstellen hat, sollte die Frist erst dann ausgelöst werden, wenn seitens der unteren KatS-Behörde die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen festgestellt wurde. Diese Festlegung entspräche somit dem geltenden Baurecht, wonach die Frist zur Erteilung einer Baugenehmigung erst dann ausgelöst wird, wenn die vollständigen genehmigungsfähigen Bauantragsunterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Der Inhalt der zu erarbeitenden externen Notfallpläne ist erheblich ausgeweitet worden. Hier stellen sich die Frage der Personalressourcen und deren Finanzierung für diese umfangreiche Aufgabe. Da es hierbei einen eindeutigen „Verursacher“ für die Durchführung der behördlichen Maßnahme gibt, sollte eine entsprechende Kostenpflicht für den jeweiligen Betrieb festgelegt werden. Somit könnten die unteren KatS-Behörden ihre erheblichen Personalaufwendungen für die externe Notfallplanung zumindest teilweise refinanzieren.

Daher ist aus unserer Sicht der Paragraph in seiner vorgeschlagenen Form in der Praxis schwer anwendbar.

Zu § 49 HBKG, Hilfeleistungspflichten:

Wir empfehlen den Begriff „Naturgefahren“ in Absatz 2 durch den Begriff „Schadenereignisse“ zu ersetzen, um beispielsweise auch die Bereitstellung von Bindemitteln bei Gefahrstoffaustritten mit abzudecken.

Zu § 60 HBKG, Kostenpflicht:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Kostenpflicht für die Benutzung der Brandmeldeempfangsanlage als öffentliche Einrichtung, die sich nach aktueller Rechtslage unmittelbar aus § 10 Hessisches Kommunalabgabengesetz (HKAG) ergibt, nunmehr durch den

Absatz 7 auch Eingang in das HBKG findet. Die damit erzielte Klarstellung verbessert die Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Im Absatz 6 sind die Interessen der Sonderstatusstädte nicht berücksichtigt, diese sind neben den Landkreisen und kreisfreien Städten zu ergänzen, weil diese ebenfalls Aufgaben der Brandschutzdienststellen wahrnehmen, z.B. Gefahrenabwehrplanung, Notfallpläne usw.

§ 61 HBKG, Kostenersatz der Feuerwehren:

Aus unserer Sicht sollte in § 61 Abs. 3 HBKG eine explizite Kostenpflicht für „unechte Brandmeldeanlagen“ aufgenommen werden. Eine mögliche Formulierung für eine Ergänzung des Abs. 3 Nr. 3 wäre:

„die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde (z.B. Fehlalarme durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlage sind sowie Fehlalarme durch Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden).“

Im Anschreiben des HMdIS mit der Aufforderung zur Stellungnahme wird auf Seite 3 unter Ziffer 1 angekündigt, dass eine neue Regelung des § 61 HBKG den Kostenersatz bei eCall regeln soll. Dieser Vorstoß wird sehr begrüßt und sollte unserem Erachten nach eCall und Notrufe über Third-Party-Services differenzieren.

Weiterhin sollte in § 61 noch eine spezielle Kostenregelung für Unwettereinsätze aufgenommen werden, womit die Gemeinden ermächtigt werden, eine „allgemeine Schadenlage aufgrund eines Naturereignisses“ festzustellen. Damit könnte auf rechtlich sauberem Wege ohne Probleme mit der Kommunalaufsicht / dem Rechnungshof in den Gebührensatzungen ein Kostenerlass bei Einsätzen aufgrund eines Unwetters umgesetzt werden.

Uns ist aufgefallen, dass § 61 sowohl hinsichtlich der Leistungserbringer (als Kostenpflichtigen) als auch der „Aufträge“ (als Kostenersatzpflichtauslösenden Ereignissen) zwischen Rettungsdienst und Krankentransport unterscheidet. Die Begriffe werden hier jedoch nicht näher definiert.

Gemäß § 1 S. 2 HRDG umfasst Rettungsdienst die Leistungen der Notfallversorgung und des Krankentransports. Notfallversorgung umfasst die medizinische Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch dafür besonders qualifiziertes Personal und die Beförderung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln unter notfallmedizinischen Bedingungen (§ 3 Abs. 2 HRDG). Krankentransport umfasst die aufgrund ärztlicher Beurteilung notwendige Beförderung und die damit im Zusammenhang stehende fachliche Betreuung von kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, in einem dafür besonders ausgestatteten Rettungsmittel durch dafür besonders qualifiziertes Personal (§ 3 Abs. 3 HRDG). Abzugrenzen ist der Krankentransport nach HRDG insbesondere von der sonstigen Beförderung kranker Personen, die während des Transports nach ärztlicher Beurteilung keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen (Krankenfahrten, § 2 Nr. 4 HRDG). Für diese Beförderungen ist das HRDG nicht anzuwenden. Sie unterfallen den Regelungen des Personenbeförderungsrechts.

Im fachlichen Sprachgebrauch wird teilweise nicht zwischen Krankentransport und Krankenfahrt sondern zwischen qualifiziertem Krankentransport (i. S. d. § 3 Abs. 3 HRDG) und nicht-qualifiziertem Krankentransport (i. S. d. § 2 Nr. 4 HRDG) unterschieden.

In diesem Kontext bedarf § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 HBKG-E der sprachlichen Schärfung, da er in der jetzigen Form mehrere Auslegungen zulässt:

1. Zum einen kann „Rettungsdienst“ i. S. d. § 1 HRDG verstanden werden, also in seiner Gesamtheit aus Leistungen der Notfallversorgung und des Krankentransports. Fraglich ist dann, was mit „Krankentransport“ als zweitem Anwendungsbereich der

Regelung gemeint ist. Hier kann der („qualifizierte“) Krankentransport i. S. d. § 3 Abs. 3 HRDG gemeint sein.

Da dieser aber bereits von dem Begriff „Rettungsdienst“ umfasst ist, ist die zusätzliche Nennung in § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 HBKG-E entbehrlich. Soll mit dem Wortlaut explizit herausgestellt werden, dass von der Kostenpflicht auch Leistungserbringer und Einsätze des Krankentransports (und eben nicht nur der Notfallversorgung) umfasst sind, sollte das Wort „oder“ jeweils durch „einschließlich“ ersetzt werden.

2. Sofern mit „Krankentransport“ (als Ergänzung des Begriffs „Rettungsdienst“ und damit zweitem Anwendungsfall der Regelung) der „nicht-qualifizierte“ Krankentransport gemeint ist, sollte in Anlehnung an § 2 Nr. 4 HRDG der Begriff „Krankentransport“ durch den Begriff „Krankenfahrt“ bzw. „Krankenfahrten“ ersetzt werden.
3. Mit „Rettungsdienst“ kann – das würde das Nebeneinanderstehen mit dem Begriff „Krankentransport“ erklären – vorliegend auch Notfallversorgung i. S. d. § 3 Abs. 2 HRDG gemeint sein. Der Begriff „Rettungsdienst“ sollte in diesem Fall jeweils durch den Begriff „Notfallversorgung“ ersetzt werden. Sollen auch Krankenfahrten i. S. d. § 2 Nr. 4 HRDG von der Kostenpflicht umfasst sein, wäre der Begriff „Krankenfahrt“ bzw. „Krankenfahrten“ als dritter Anwendungsfall zu ergänzen.

Die Regelung sollte zudem sprachlich angepasst werden. Das Wort „beim“ sollte zumindest durch „bei dem“ oder eine andere Wendung ersetzt werden. Anstelle von „Rettungsdienstauftrag“ sollte es „Rettungsdiensteinsatz“ heißen.

Kostensersatz für Maßnahmen des Katastrophenschutzes auf Anordnung

In das HBKG sollte eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen für die Unterbringung von Flüchtlingen (Einrichtung von Notunterkünften „im Auftrag“ des Landes u. dergl.) aufgenommen werden. Auch sollte die Kostenverteilung eindeutig geregelt werden. In seinem Schreiben vom 13.06.2016 hatte sich der Hessische Städtetag dahingehend positioniert, dass es sich bei der Einrichtung von Notunterkünften um Maßnahmen auf Anordnung im Sinne des § 5 Abs. 3 HBKG handele. Diese seien als Amtshilfe zu qualifizieren, für die die ersuchende Behörde (hier: das Land) zur Auslagererstattung verpflichtet sei.

Mit Schreiben vom 03.01.2017 teilte die Stadt Frankfurt am Main dem Hessischen Städtetag unsere abweichende Rechtsauffassung mit. Nach Einschätzung des Rechtsamts der Stadt Frankfurt am Main kommt § 5 Abs. 3 HBKG für die genannten Fälle nicht als Rechtsgrundlage in Betracht. Des Weiteren handelt es sich bei der Durchführung von Maßnahmen aufgrund von § 5 Abs. 3 HBKG nicht um Leistungen der Amtshilfe.

In den Erläuterungen zu § 34 HBKG-E wird die zu Grunde liegende Problematik im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen der Feststellung des Katastrophenfalls indirekt aufgegriffen. Hier heißt es:

„Während die Bewältigung von Lagen mit dem Einsatz der Kräfte der täglichen Gefahrenabwehr eine Kostenpflicht der Gebietskörperschaft als Aufgabenträger nach § 60 Abs. 1 Satz 1 HBKG auslöst, geht für den Fall der Feststellung des Katastrophenfalles die Kostenpflicht auf das Land über. Damit entscheidet die untere Katastrophenschutzbehörde (KatS-Behörde) nach bisherigem Recht durch die Feststellung, dass eine drohende Gefahr oder ein bereits eingetretener Schaden

im Ausmaß so ungewöhnlich ist, dass eine einheitliche Lenkung des Einsatzes notwendig ist, inzident über die Kostenfolgen zulasten einer anderen Behörde.

Diese Absicht hat eine untere KatS-Behörde im Jahr 2015 im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen in ihrem Zuständigkeitsbereich offensichtlich verfolgt, indem sie den Katastrophenfall festgestellt hat. Auch zur künftigen Verhinderung solcher etwaiger sachfremder Entscheidungen

ist ein ‚Vetorecht‘ der obersten KatS-Behörde gesetzlich ebenso zu verankern wie im Rahmen der Feststellung des Endes eines Katastrophenfalles wegen der dann sich wieder ändernden Kostenfolgen.“

Aus unserer Sicht zeigt sich anhand dieser Ausführungen der Klarstellungsbedarf noch einmal sehr deutlich. Läge mit der Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge im Auftrag bzw. auf Anordnung des Landes ein Fall der Amtshilfe vor, ergäbe sich die Pflicht zur Kostenerstattung ohne weiteres aus dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Die Problematik ist daher aus unserer Sicht noch einmal eingehend zu prüfen. Es wäre wünschenswert, wenn die Kostenpflicht des Landes für derartige Einsätze in § 60 HBKG aufgenommen würde. Denkbar ist auch eine Ergänzung/Konkretisierung des § 61 Abs. 4 HBKG.

Zu § 65 HBKG, Bußgeldvorschriften:

Nach unserer Kenntnis wurde das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zuletzt am 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208) geändert.

D: Weitere notwendige Gesetzesänderungen im HSOG

Das HSOG betrifft grundsätzlich nicht direkt den Aufgabenbereich der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes. Wir möchten jedoch die Gelegenheit nutzen, auch auf aus unserer Sicht über den vorgelegten Entwurf hinausgehende notwendige Ergänzungen im HSOG hinzuweisen.

Zu § 108 HSOG, Kosten der Polizeibehörden:

Analog zu der für den § 46 HBKG ausgesprochenen Empfehlung für einen zusätzlichen Absatz 5, empfehlen wir den § 108 HSOG mit Absätzen 4 und 5 mit folgendem Inhalt zu erweitern:

(4) neu

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und / oder baulichen Anlagen sind verpflichtet, das Anbringen von technischen Einrichtungen zur Unterstützung der Kommunikation der Einsatzkräfte der Polizeidienststellen und Polizeibehörden auch dann zu dulden, wenn diese technischen Einrichtungen zur Versorgung des öffentlichen Raumes benötigt werden.

Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Bereitstellung eines Antennenstandortes und von abgeschlossenen Räumlichkeiten für die Systemtechnik, die Verkabelung der Anlage sowie die Energie- und Datenversorgung. Der durch die Duldung entstehende angemessene Aufwand ist zu entschädigen.

(5) neu

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und / oder baulichen Anlagen innerhalb der eine notwendige Funkkommunikation zwischen den Einsatzkräften der Polizei und dem Funknetz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nicht sichergestellt ist, sind verpflichtet, das Anbringen einer Gebädefunkanlage oder von Teilen davon für Zwecke der Gefahrenabwehr entschädigungslos zu dulden. Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Bereitstellung eines Antennenstandortes und von abgeschlossenen Räumlichkeiten für die Systemtechnik, die Verkabelung der Anlage sowie die Energie- und Datenversorgung. Soweit aufgrund des § 45

Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), geändert durch Gesetz vom ... (einsetzen: Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes), oder anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung zur Duldung, Einrichtung oder zum Unterhalt von Gebädefunkanlagen nur für bestimmte Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben besteht, gilt diese auch für solche der Polizeibehörden, wenn die Notwendigkeit der polizeilichen Funkkommunikation in

diesen Objekten besteht. Die Notwendigkeit der polizeilichen Funkkommunikation wird durch die Polizeibehörden festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Sauer



DPolG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Landesverband Hessen

Landesgeschäftsstelle
Otto-Hesse-Straße 19 / T3
64293 Darmstadt
Telefon (06151) 27 94 500
Telefax (06151) 27 94 502

kontakt@dpolghessen.de
www.dpolghessen.de

Steuer-Nr. 07 224 0101 5
Finanzamt Darmstadt

DPolG Landesverband Hessen, Otto-Hesse-Str. 19/T3, 64293 Darmstadt

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Herrn Vorsitzenden
Horst Klee, MdL
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

GS/MS

26.04.2018

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die DPolG Hessen hat gegen den Gesetzestext in der vorgelegten Form keine Einwände und sieht hierzu keine Stellungnahme als erforderlich an.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Maruhn
(Landesvorsitzender)



KreisFeuerwehrVerband
des Landkreises Fulda

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Drucks. 19/ 6053) im Rahmen der mündlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages am 07. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
verehrte Damen und Herren Mitglieder im Innenausschuss des Hessischen Landtages,

der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda möchte schriftlich Stellung zum oben genannten Gesetzesentwurf der Landesregierung nehmen.

Am 10.07.2017 wurden seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport der Landesfeuerwehrverband Hessen sowie weitere Gremien per e Mail dazu aufgefordert im Rahmen der Anhörung Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu nehmen. Der Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. hat am 11.07.2017 die Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses, Kreisbrandinspektoren/ -inspektorin, die Leiter der Berufsfeuerwehren/ Leiterin der Berufsfeuerwehr sowie Mitglieder des Fachbeirates per e Mail aufgefordert hierzu Stellung zu nehmen und diese bis zum 12.09.2017 an den Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. zurückzumelden, damit diese in eine gemeinsame Stellungnahme einfließen.

Der Kreisfeuerwehrverband Fulda hat im Rahmen dieser Anhörung eine schriftliche Eingabe zum **§ 8 Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung** an den Landesfeuerwehrverband Hessen fristgerecht zurückgemeldet.

Gerade in Bezug auf die Zweckmäßigkeit und auch unter dem Punkt der ständigen Verbesserung sehen wir es als unsere Pflicht an auf einen Punkt im Bereich der Nachwuchsabteilungen (Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung) aufmerksam zu machen, der sich in der jetzigen Fassung seit der Einführung durch das Änderungsgesetz vom 15.11.2007 (GVBl. S.757) als nicht zweckmäßig und für die Feuerwehren an der Basis als wenig „alltags-tauglich“ dargestellt hat.

aktuelle Formulierung im HBKG:

§ 8

Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

- (1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.
- (2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.
- (3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.
- (4) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.



KreisFeuerwehrVerband

des Landkreises Fulda

aktuelle Problemlage aufgrund dieser Gesetzeslage:

Bereits bei der Vorstellung des Änderungsgesetzes zum HBKG Ende November 2007 wurden Bedenken laut, dass die Aufnahme der Kindergruppen unter dem Absatz 3 im Paragraphen 8 in den Feuerwehren an der Basis zu Fehlinterpretationen (u.a. Kindergruppen sind eine Unterorganisation der Jugendfeuerwehr) führen würde. Dem wurde seitens der zuständigen Fachabteilung entgegnet, dass ein eigenständiger Paragraph – aufgrund der Komplexität – wesentlich schwieriger in einem Novellierungsverfahren einzubringen sei, als eine Ergänzung in einem bereits bestehenden Paragraphen. Außerdem solle man die Zeit abwarten, ob sich die vorgebrachten Bedenken bewahrheiten.

Mittlerweile – fast 10 Jahre nach Einbringung des Änderungsgesetzes – haben sich die vorgebrachten Bedenken bestätigt. Aufgrund von falscher Interpretation/ Rechtsauslegung erleben wir, dass vielerorts Kindergruppen der Jugendfeuerwehr zugeordnet werden, Jugendfeuerwehrwarte/-wartinnen der Städte/ Gemeinden der Auffassung sind, dass die Kindergruppen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Selbst Feuerwehrführungskräfte (Gemeinde-/Stadtbrandinspektoren/ -inspektorinnen Wehrführer/ -innen) leiten aus dieser irrtümlichen Rechtsauslegung ihre Nichtzuständigkeit als Fachaufsicht ab.

Es bedarf derzeit ein hohes Maß an Kraftanstrengung durch Information und Aufklärung an den richtigen Stellen die Fehlinterpretationen richtig zu stellen.

Des Weiteren erleben wir es, dass es sich bei der derzeitigen Gesetzeslage schwierig gestaltet den Kindergruppen eine eigenständige Struktur zu geben. In der aktuellen Gesetzeslage findet keine adäquate Trennung zwischen der pädagogischen Arbeit der Kindergruppen und der Jugendgruppen statt. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass eine organisatorische Trennung zwischen Kindergruppen und Jugendfeuerwehr notwendig und sinnvoll ist. Diese muss sich auch – in den nachfolgenden Rechtsverordnungen – auf der Stadt-/ Gemeindeebene über die Kreisebene bis hin zur Landesebene widerspiegeln.

Zu unterstellen, dass die Kindergruppen weniger Struktur und Inhalte brauchen und dies der Selbstregulierung auf der kommunalen Ebene, Landkreisebene bis hin zur Landesebene zu überlassen ist in, aus unserer Sicht, falsch und trägt einer modernen Arbeit mit Kindern nicht ausreichend Rechnung.

Die inhaltliche Arbeit und die Anforderungen an die Betreuerinnen und Betreuer unterscheiden sich erheblich. Das pädagogische Arbeiten mit 6- bis 10-jährigen ist ein anderes, als mit 10- bis 17-jährigen.

Inhaltlich machen die Kindergruppen zu einem großen Anteil klassische allgemeine Jugendarbeit ergänzt durch Teile der Brandschutzerziehung und ggf. die Vorbereitung auf den Übergang/ die Übernahme in die Jugendfeuerwehr, die Jugendfeuerwehr widmet sich inhaltlich wiederum stärker der Heranführung junger Menschen an den Einsatzdienst und hat die allgemeine Jugendarbeit mit all ihren Facetten zur Aufgabe.

Die Erfahrungen der Jugendfeuerwehren und deren Strukturen hessenweit, soll als positives Beispiel dienen, dass eine solche Struktur Garant für die gute und qualitativ hochwertige Arbeit, bei gleichzeitiger Befreiung von strukturellen Fragen in allen Ebenen, sein kann.

Ein solche Änderung/ Ergänzung des HBKG bedingt zwangsläufig auch die Anpassung der nachfolgenden Rechtsverordnungen (u.a. FWOVO, HFDV, FWDRAVO).

Weitergehende Regelungen, die in den Kreisen für die Jugendleiterinnen und -leiter bereits gelten, müssen in den Kreisen hiernach selbständig betrachtet werden. So kann dieses Vorgehen bedeuten, dass in Kreisen, in welchen individuelle Vereinbarungen mit den Kreisjugendämtern über die Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse existieren, zukünftig auch die Funktionsträger der Kinderfeuerwehren entsprechend betroffen sein werden, wenn dies nicht heute schon im vereinbarten Umfang der Fall ist.



KreisFeuerwehrVerband

des Landkreises Fulda

Als Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda unterbreiten wir Ihnen nachfolgende aufgeführte Lösungsansätze/ -vorschläge, um vorgenannte Problemlage zu bereinigen:

1) Redaktionelle Änderung der Begrifflichkeit Kindergruppe in Kinderfeuerwehr

Für die Feuerwehren an der Basis ist der Begriff Kindergruppe schwer vermittelbar. Vielerorts werden die Kinderfeuerwehren mit dem Zusatz „Löschtiger“, „Feuerdrachen“ o.ä. bezeichnet. Auch wenn der Begriff Kindergruppe rechtlich-juristisch die richtige Bezeichnung ist, so ist er doch nicht alltagstauglich. In den Feuerwehren an der Basis spricht man von Kinderfeuerwehren. Im Sinne von einer durchgängigen Bezeichnung (Kinderfeuerwehr > Jugendfeuerwehr > Feuerwehr) wäre eine redaktionelle Änderung sinnvoll und angebracht.

2) Entflechtung des § 8 HBKG/ Ergänzung eines eigenständigen Paragraphen

Um eine in sich widerspruchsfreie Eigenständigkeit der Kinderfeuerwehren auf jeglicher Ebene (Ortsteile, Stadt/ Gemeinde, Kreise/ kreisfreie Städte) abzubilden soll der Paragraph 8 HBKG wie nachfolgend geändert werden.

Des Weiteren bedingt eine solche Änderung eine Ergänzung des HBKG um einen eigenständigen Paragraphen, der dann die Belange die Kinderfeuerwehren regelt.

§ 8

Jugendfeuerwehren, **Kindergruppen**, Nachwuchsgewinnung

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

~~(3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.~~

(4) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

§ 8a

Kinderfeuerwehren, Nachwuchsgewinnung

(1) Zur Nachwuchsgewinnung sollen nach Möglichkeit bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kinderfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Kinderfeuerwehr müssen das sechste Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat.

(2) Angehörige der Kinderfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.



Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda

(3) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Kinderfeuerwehren besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

Eine Einarbeitung dieser Lösungsansätze/ -vorschläge wäre im Sinne aller bereits in Hessen existierenden Kinderfeuerwehren. Sie würden somit nochmals gestärkt und für die kommenden Jahre zukunftsfähig gemacht werden als eine mittlerweile unumstrittene tragende Säule der Nachwuchsgewinnung für die Jugendfeuerwehren und für die Feuerwehren in Hessen.

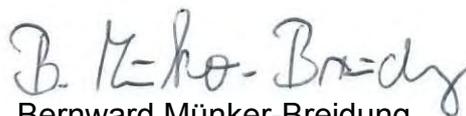
Wir, als Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda, betonen hiermit nochmals ausdrücklich, dass wir uns nicht als Gegenpart zum Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. sehen. Dieser vertritt in dieser mündlichen Anhörung die Meinung aller Feuerwehren in Hessen und diese unterstützen wir hier ausdrücklich. Trotz aller Abwägung und Priorisierung bei den anstehenden Themen im laufenden Verfahren, die auch durchaus wichtig und richtig ist, geht es uns hier um ein Thema, das für die Nachwuchsgewinnung in den Feuerwehren von Bedeutung ist.

Für Fragen rund um das Thema Kindergruppen bei den Freiwilligen Feuerwehren stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

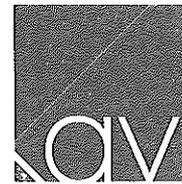
Fulda, im Mai 2018



Lothar Mihm
1. Vorsitzender
Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda



Bernward Münker-Breidung
Beisitzer
Aufgabenbereich Kinderfeuerwehren



KAV Hessen e.V., Postfach 10 31 31, 60101 Frankfurt am Main
Hessischer Landtag
- Innenausschuss -
Herrn Vorsitzenden
Horst Klee
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen
20. März 2018/ I A 2.1

Unser Zeichen
MB – 3922/06 –

Auskunft erteilt
Herr Bock

Telefon Durchwahl
(069) 92 00 47-15

Frankfurt am Main
26. April 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die Sie uns mit Ihrem Schreiben vom 20. März 2018 zu dem o. g. Gesetzentwurf eingeräumt haben.

Gerne äußern wir uns zu dem Gesetzentwurf, soweit er beabsichtigte Änderungen arbeitsrechtlicher oder sonstiger personalwirksamer Regelungen im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) enthält.

Der beabsichtigte neue § 4 Abs. 2 HBKG, nach dem die Brandschutzdienststellen der Landkreise die Aufgaben des Vorbeugenden und des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe wahrnehmen und unter Leitung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors stehen sollen, ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn – wovon wir ausgehen – mit dieser Regelung keine Änderung des Stellenprofils ausgelöst wird.

Auch die beabsichtigte Neuregelung in § 10 Abs. 1 Satz 4 HBKG, mit der im gegebenen Rahmen nochmals die Rolle der Gemeinde bei der Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen hervorgehoben wird, wird von uns begrüßt. Es sei auch hier der Hinweis erlaubt, dass diese Regelung ggf. zusätzliche Personalkapazitäten und finanzielle Ressourcen bindet.

Der Entwurf soll schließlich die vorbeugenden Maßnahmen, für die die Sachkunde der Feuerwehrangehörigen in Hessen benötigt wird, zusätzlich dadurch unterstützen, dass neben den eigenen „Ausbildungsveranstaltungen“ der Feuerwehrangehörigen auch die Referententätigkeit von Feuerwehrangehörigen in der Brandschutzerziehung in § 11 Abs. 2 Satz 1 HBKG und in § 57 Satz 1 HBKG einbezogen wird. Gegen diese Zielsetzung gibt es aus der Sicht unseres Verbandes nichts einzuwenden. Im Gegenteil begrüßen wir diese Bemühungen des Landes um den Brandschutz und die diesbezügliche Bewusstseins-schärfung in der Bevölkerung.

Wir begrüßen daher auch die beabsichtigte Neuregelung, die es den Gemeinden und kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft erleichtert, mit ihren Freiwilligen Feuerwehren auch andere als die bislang im Gesetz erwähnten Dienstveranstaltungen durchzuführen. Soweit eine „sonstige Dienstveranstaltung“ jedoch auf die Initiative eines anderen Aufgabenträgers zurückgeht, ist es aus der Sicht unseres Verbandes sinnvoll, dass sich dieser Aufgabenträger im Vorfeld mit der betreffenden Gemeinde oder kreisfreien Stadt ins Benehmen zu setzen hat, wenn Angehörige ihrer Feuerwehr, die zudem im Hauptberuf bei ihr beschäftigt sein können, an einer „sonstigen Dienstveranstaltung“ teilnehmen sollen.

Wir schlagen daher die zusätzliche Ergänzung des § 7 HBKG um einen neuen Absatz 7 vor:

„(7) Zu sonstigen Dienstveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 und § 57 Satz 1), die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinden und kreisfreien Städte durchgeführt werden sollen, setzt sich der zuständige Aufgabenträger zur Teilnahme von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr rechtzeitig mit der betreffenden Gemeinde oder kreisfreien Stadt ins Benehmen.“

Dadurch können frühzeitig im Planungsstadium eventuelle Kollisionen mit den Verpflichtungen der Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren im Hauptberuf gelöst und die Auswirkungen entsprechender Freistellungen von der Arbeit auf bestehende kommunale Arbeitsverhältnisse gering gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Albers
Verbandsgeschäftsführer

Arbeitsgemeinschaft Katastrophenschutz Hilfsorganisationen in Hessen



Postanschrift für 2018:
AG KatS c/o
MHD Landesgeschäftsstelle Hessen / Rheinland-Pfalz
Norbert Häger
Adalbert-Stifter-Str. 15
65375 Oestrich-Winkel

Hessischer Landtag
Frau Dr. Ute Lindemann
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Oestrich-Winkel, den 09. Mai 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, **Drucks. 19/6053**

Schriftl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Katastrophenschutz Hessen

Aktenzeichen I A 2.1

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, im Vorfeld der öffentlichen Anhörung am 07. Juni 2018 zu o. a. Betreff Stellung zu nehmen.

Als Vorsitzender AG KatS antworte ich Ihnen im Namen der hessischen Hilfsorganisationen und der AG KatS (ASB, DLRG, DRK, MHD und JUH).

Zu den Änderungen im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen von Seiten der AG KatS keine Änderungswünsche oder Anmerkungen.

Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes möchten wir folgende Anmerkungen abgeben.

§ 61 Absatz 3 Nr. 4

Auszug Gesetzentwurf

...der **Leistungserbringer** im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.

Diese Formulierung wird zu großen Problemen mit den Krankenkassen führen, sollten die Feuerwehren diese in Rechnung stellen.

Vorschlag

...die **Leistungsträger** im Rettungsdienst oder beim Krankentransport gemäß § 10 Absatz 1 HRDG, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.

Begründung:

Die gewünschte Änderung ist erforderlich, da bei der bisherigen Formulierung die Leistungserbringer in der Zahlungsverpflichtung sind ohne, dass zugleich eine Refinanzierung über die Krankenkassen vorgegeben wird. (Das HRDG sieht derartige z.Zt. Kosten nicht vor). Weiterhin halten wir die Durchführung von Rettungsdiensteinsätzen für eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dies bestätigt unserer Auffassung nach auch die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der im zitierten Urteil von Krankentransportleistungen spricht.

Leistungsempfänger ist nicht der rettungsdienstliche Leistungserbringer, sondern der Patient, für den die Leistung angefordert wird. (Ein nachträglich angeforderter Notarzt wird ja auch nicht dem rettungsdienstlichen Leistungserbringer in Rechnung gestellt, sondern dem Patienten bzw. seiner Krankenkasse. Deshalb müssen die Leistungsträger (Terminus im HRDG für Krankenkasse) als Kostenträger beschrieben werden, wie dies in § 10 HRDG der Fall ist. Nur dann können wir die Kosten weitergeben und erstattet bekommen.

§ 39 Abs. 2

Bisheriger Gesetzestext:
§ 11 Abs 2 - 8, 10 und 11 gilt entsprechend

Vorschlag:
§ 11 Abs 2 - 8 und 11 gilt entsprechend

Zusätzlich

Abs. 3 Die Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind von dem Aufgabenträger über die gesetzl. Unfallversicherung hinaus zusätzlich im erforderlichen Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern. Diese Versicherung muss sich auch auf Katastrophenschutzangehörige erstrecken, die nicht beschäftigt sind.

Begründung:

Einheiten des Katastrophenschutzes werden zunehmend in der allgemeinen Gefahrenabwehr unterhalb der Katastrophenschwelle tätig. Hierbei kommt es vereinzelt zu Dienstunfällen, die in ihrer Regelung nicht klar definiert sind. Hauptproblem besteht von unserer Seite aus der Definition des Aufgabenträgers gemäß § 2 Abs. 1.

Auch bei der Umsetzung des § 33 Abs. 2 müssen diese Voraussetzungen Anwendung finden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen für die AG KatS



Norbert Häger

**Gewerkschaft
der Polizei****Hessen**

Gewerkschaft der Polizei

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

E-Mail: U.Lindemann@ltg.hessen.de

Andreas Grün
Landesvorsitzender

Wilhelmstr. 60a
65183 Wiesbaden

Telefon 0611 99227-0
Telefax 0611 99227-27
Mobil 0170 2413361
andreas.gruen@gdp.de

15.05.2018

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Drucks. 19/6053

Stellungnahme:

Die Änderungen des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sind nach unserer Auffassung sinnvoll und korrespondieren mit den zu vollziehenden Änderungen der EU Richtlinie 2012/18/EU.

Auch die Änderungen im HSOG sind nachvollziehbar und geboten.

Die Änderung der Sicherstellung einer schuldrechtlichen Forderung formell zu verankern schafft nach unserer Auffassung die erforderliche Rechtssicherheit und ist in Anlehnung an die Vorschriften der StPO, insbesondere des § 111c, als folgerichtig zu werten.

Die Änderung der Begrifflichkeit Polizeidienststelle in Polizeibehörde ist unstrittig und bedarf keiner weiteren Befassung.

Die Umbenennung des bisherigen Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung in Hessisches Polizeipräsidium für Technik ist eine überfällige und sinnvolle Änderung, die auch von den Bediensteten selbst gewünscht und getragen wird.

Die Übertragung der Landeskoordinierungsstelle und autorisierte Stelle für den Digitalfunk der BOS Dienststellen in Hessen begrüßen wir ausdrücklich. Eine Trennung der Zuständigkeiten im Bereich der BOS Behörden würde den Erfordernissen nicht gerecht werden und einer einheitlichen und damit auch reibungslosen Abwicklung entgegenstehen.

Da Polizei und Feuerwehr sehr oft gleichzeitig in Einsatzlagen involviert sind, ist auch die Verpflichtung zur Duldung, Einrichtung und Unterhalten einer Gebädefunkanlage für den Polizeifunk folgerichtig und zu begrüßen.

Diese Problematik der Sicherstellung eines reibungslosen Funkbetriebes besteht nach unseren Erkenntnissen besonders in Hochhäusern, größeren Einkaufszentren und den sogenannten B- und C Ebenen im Bereich von U-Bahnanlagen.



Andreas Grün
Landesvorsitzender



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63163 Mühlheim/Main

Vorsitzender des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Herrn Horst Klee, MdL
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Herr Heger/Frau Siedenschnur
Unser Zeichen Hg/Sie/aj

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 38

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 16.05.2018

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen
Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Drucks. 19/6053)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die eingeräumte Möglichkeit bedanken, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) und des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) Stellung nehmen zu können.

Seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nehmen wir hierzu aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Stellung, soweit kommunale Belange betroffen sind.

Im Hinblick auf die Änderungen im Bereich des HSOG sind diese nicht berührt, so dass sich die Stellungnahme auf die beabsichtigten Änderungen des HBKG beschränkt.

Zu § 4 Abs. 2 HBKG

Wenn in § 4 Abs. 2 HBKG zukünftig die Zuständigkeit der Brandschutzdienststellen für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz einschließlich der allgemeinen Hilfe präzisiert werden sollen, so ist dieses insoweit zu begrüßen, als es bis dato eine gesetzliche Definition der Brandschutzdienststellen nicht gibt. Diese werden jedoch

Henri-Dunant-Straße 13 · 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt · Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 · BIC: HELADEF1SLS1
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler · Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr · Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke · Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



sowohl in § 16 Abs. 1 HBKG als auch in der Feuerwehrgewerkschaftsverordnung (FwOV) vorausgesetzt. Soweit es § 8 FwOV anbelangt, sind darin die Brandschutzdienststellen lediglich im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Brandschutz normiert und dem Kreisbrandinspektor/-in zugeordnet. Wenn nunmehr hier eine Aufgabenzuweisung an den zuletzt genannten Personenkreis vorgenommen wird und neben dem vorbeugenden auch der abwehrende Brandschutz sowie die allgemeine Hilfe umfasst, so ist dieses zunächst zu begrüßen, da hier Rechtsklarheit geschaffen wird.

Wenn die Zuweisung zu den Kreisbrandinspektoren/-innen gesetzlich als Soll-Vorschrift ausgestaltet wird, so ist hiermit eine Vorfestlegung festzustellen, die es nach diesseitiger Rechtsauffassung schwer darstellbar erscheinen lässt, im Rahmen der Selbstverwaltung noch eine andere Aufgabenzuordnung bei den Landkreisen vorzunehmen.

Systematisch sehen wir die Regelungsmaterie im Zusammenhang mit den Brandschutzdienststellen als Ergänzung der bisherigen Regelung in einem neuen Abs. 3 sinnvoller verankert, da in den Absätzen 1 und 2 die Aufgaben der Landkreise definiert werden, zusammen mit der Vorgabe die entsprechenden Aufgaben organisatorisch zusammen zu fassen. Die präzise Ausgestaltung und Zuordnung zu den Kreisbrandinspektoren/-innen sollte danach als neuer Absatz 3 angefügt werden.

Zu § 10 Abs. 1 HBKG

Soweit im Kontext mit der Tätigkeit ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger nicht nur die persönliche Eignung sondern auch das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung gefordert wird, so ist dieses ausdrücklich zu begrüßen, da hier eine wichtige Anforderung an die persönliche Eignung konkretisiert wird, wie diese bereits der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 29.06.2009 (HSGZ 2009, S. 298) im Zusammenhang mit einem Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr deutlich gemacht hat. Mit der Ergänzung in § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG wird deutlich, dass bereits bei der Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst hierauf besonders Wert gelegt werden muss.

Auch in Anbetracht der seit dem Jahre 2000 weitgehend stabilen Mitgliederzahlen im Bereich der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sehen wir die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 HBKG bereits jetzt gehalten nicht nur für eine adäquate Ausstattung mit Feuerwehrgeräten und Feuerwehrhäusern zu sorgen, sondern – im Eigeninteresse – auch für genügend Nachwuchs im Bereich der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Ohne entsprechendes Personal, das die Fahrzeuge lenkt, führt bzw. die Gerätschaften betätigt, ist das Aufstellen einer leistungsfähigen Feuerwehr im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 HBKG nicht darstellbar.



Dieses voranstellend sehen wir für die Zukunftsfähigkeit des ehrenamtlichen Systems der Brandbekämpfung in Hessen die Mitgliedergewinnung als zentrales Instrumentarium an, in dem die kommunalen Aufgabenträger bereits vielfältige und kreative Ansätze gewählt haben, um insbesondere bei Jugendlichen, Frauen und Personen mit Migrationshintergrund für die Idee und Ideale des freiwilligen Engagements in Feuerwehren zu werben. Wenn nunmehr diese Forderung und Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen ausdrücklich auch für die Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen präzisiert wird, so ist dieses zur Klärstellung geeignet und gehört bereits bisher zu dem Aufgabenbereich der Städte und Gemeinden.

Zu § 11 HBKG

Mit der Ergänzung des § 11 um „sonstige Dienstveranstaltungen“ wird dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.07.2017 (HSGZ 2017, S. 294) Rechnung getragen, wonach nicht nur bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sondern auch bei weiteren Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Feuerwehrbetriebes erforderlich sind, eine Freistellungsverpflichtung und ein Erstattungsanspruch besteht. Die insoweit gebotene Rechtssicherheit wird vor dem Hintergrund des zitierten Urteils begrüßt, da z. B. auch Tätigkeiten im Rahmen der Brandschutzerziehung (Referententätigkeit) hiervon erfasst werden und nicht nur einen ausreichenden Versicherungsschutz gewährleisten, sondern auch den zuvor beschriebenen Freistellungsanspruch.

Zu § 12 Abs. 11 HBKG

Mit der Regelung, wonach kreisangehörige Gemeinden mit einem eigenen Bauaufsichtsamt zukünftig die Möglichkeit erhalten sollen, nicht mittels einer Wahl durch die aktiven Feuerwehrangehörigen, sondern lediglich nach Anhörung derselben die Führungskräfte hauptamtlich zu besetzen, handelt es sich um eine moderate Ergänzung der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 10 HBKG, wonach Sonderstatusstädte ab 50.000 Einwohnern die hauptamtliche Führungsebene bestimmen. Der Wahlgrundsatz gemäß § 12 Abs. 2 HBKG wird insoweit weiterhin überwiegend aufrecht erhalten, wonach die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr das Recht haben ihren Leiter bzw. ihre Leiterin selbst zu bestimmen. Wenn nunmehr mit der Kann-Regelung die Möglichkeit eingeräumt wird, dass kreisangehörige Kommunen mit eigenem Bauaufsichtsamt die Möglichkeit erhalten, nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen eine alleinige Bestimmung durch die Stadt vorzunehmen, ist dieses vor dem Hintergrund der Größe und der Aufgabenstellung im Zusammenhang mit dem vorbeugen-



den Brandschutz gerechtfertigt. Zuma! es auch den weiteren Kommunen möglich bleibt, den Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin hauptamtlich zu beschäftigen. Dieses setzt jedoch – im Gegensatz hierzu – weiterhin voraus, dass die hauptamtliche Kraft von den aktiven Feuerwehrangehörigen zuvor durch Wahl bestätigt worden sein muss. Hiermit besteht für die Städte und Gemeinden unter 50.000 Einwohnern eine weitere Option auf die örtlichen Gegebenheiten zu reagieren, zuma! es sich um eine Kann-Regelung handelt.

Zu § 13 Abs. 3 HBKG

Mit der Ergänzung von § 13 HBKG um einen neuen Abs. 3 wird zunächst der Praxis Rechnung getragen, dass der vorbeugende und abwehrende Brandschutz einschließlich der allgemeinen Hilfe eng verzahnt ist und beide Bereiche in der fachlichen Kompetenz des Kreisbrandinspektors bzw. der Kreisbrandinspektor liegen sollen. Wenn nunmehr jedoch ausdrücklich auf die Aufgabenerledigung „im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes“ abgestellt wird, so sehen wir insoweit eine nicht gegebene Übereinstimmung mit § 58 Abs. 1 HBKG, wonach dort die Aufsichtsfunktion im Sinne der Rechtsaufsicht ausdrücklich beim Verwaltungsorgan des Landkreises (Kreisausschuss) liegt. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund der aussichtsrechtlichen Möglichkeiten der §§ 135 ff. HGO rechtlich zutreffend. Wenn § 58 Abs. 1 HBKG zudem regelt, dass in brandschutztechnischen Angelegenheiten der Landkreis bzw. der Kreisausschuss sich der Unterstützung des Kreisbrandinspektors bzw. der Kreisbrandinspektorin bedient, so ist dieses rechtlich und fachlich zutreffend.

Wenn nunmehr durch § 13 Abs. 3 HBKG hier auf den Brandschutzaufsichtsdienst Bezug genommen wird, so könnte dieses so missverstanden werden, als ob der Kreisbrandinspektor bzw. die Kreisbrandinspektorin ohne Rücksprache mit dem Kreisausschuss im Rahmen der Brandschutzaufsicht tätig werden kann, was mit der Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht vereinbar ist.

Soweit mit der Neuregelung von § 13 Abs. 3 HBKG eine gesetzliche Definition des Brandschutzaufsichtsdienstes im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 4 HBKG einhergehen soll, so kann dieses nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des § 58 Abs. 1 HBKG und der entsprechenden Verweisung auf die §§ 135 ff. HGO erfolgen. Danach obliegt die Aufsichtsfunktion weiterhin dem Kreisausschuss als Organ, der zu fachtechnischen Angelegenheiten den Kreisbrandinspektor bzw. die Kreisbrandinspektorin heranziehen kann und diese zum Beispiel in fachtechnischen Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 Satz 4 HBKG ermächtigt sind die technische Einsatzleitung zu übernehmen. Eine Gleichsetzung der Aufsichtsfunktion in Brandschutzangelegenheiten in dem Sinne, dass hier der Kreisausschuss durch den Kreisbrandinspektor bzw. die Kreisbrand-



inspektorin ersetzt wird, ist rechtstechnisch in Anbetracht der Ausgestaltungen im Rahmen der Hessischen Kommunalverfassung (HGO) nicht darstellbar.

Zu § 28 HBKG

Auch soweit in Anlehnung an § 10 Abs. 2 ZSKG (Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetz des Bundes) hier ausdrücklich eine Verpflichtung zu Vorbereitungen und Maßnahmen im Rahmen der Evakuierung von Personen konstituiert werden soll, so ändert dieses nichts daran, dass – auch bei Übertragung dieses Rechtsgedanken auf das HBKG – es sich hier um eine neue Aufgabe der Gemeinden handelt. Auf die entsprechende Konnexizitätsrelevanz der Übertragung neuer Aufgaben wird ausdrücklich hingewiesen, zumal im Rahmen der Arbeiten zur Rahmenempfehlung Evakuierung immer wieder betont wurde, dass damit keine Änderung der Rechtslage einhergehen soll. Eine zwingende Notwendigkeit für diese Regelung wird ebenfalls nicht gesehen, da im Rahmen der Amtshilfe (§ 8 HVwVfG) eine hinreichende Unterstützungstätigkeit der örtlichen Gemeindebehörden auch bereits jetzt gewährleistet ist.

Eine Notwendigkeit zur Harmonisierung der bundesrechtlichen Bestimmungen des ZSKG zum Landesrecht wird diesseits nicht gesehen, zumal mit der beabsichtigten Neufassung bzw. Ergänzung in § 28 HBKG eine neue Verpflichtung für die Gemeinden erstmals fixiert wird, die bei der gewählten Formulierung („auch verpflichtet“) zudem Abgrenzungsschwierigkeit hinsichtlich der Tätigkeit der Unteren Katastrophenschutzbehörden erwarten lässt. Aus den zuvor genannten Gründen wird diese Verpflichtung für die Städte und Gemeinden im Rahmen des Katastrophenschutzes abgelehnt.

Im Hinblick auf die Änderung in § 28 HBKG und die Begründung, wonach gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG schon jetzt den Gemeinden als örtlichen Gefahrenabwehrbehörden die Zuständigkeit für die Durchführung von Evakuierungen, beispielsweise im Falle eines Bombenfundes, was auch die Bereitstellung erforderlicher Unterbringungsmöglichkeiten einschließt, obliegen würde, ist anzumerken, dass gemäß § 1 HSOG-DVO für die Kampfmittelbeseitigung das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig ist. Damit ist das Regierungspräsidium Darmstadt auch für sämtliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Kampfmittelräumung stehen (z.B. Evakuierung und Bereitstellung erforderlicher Unterbringungsmöglichkeiten im Falle eines Bombenfundes) ebenfalls zuständig. Hierfür spricht insbesondere der Sachzusammenhang, dass die Aufgabe in „einer Hand“ erledigt wird und zudem von einer Behörde, die die erforderlichen Kompetenzen hierzu besitzt. Einer Feststellung der Zuständigkeit der Gemeinden als den örtlichen Gefahrenabwehrbehörden gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG für die Durchführung von Evakuierungen beispielsweise im Falle eines



Bombenfundes und die damit einhergehende Bereitstellung erforderlicher Unterbringungsmöglichkeiten ist entschieden entgegenzutreten. Zudem ist die Formulierung schon sprachlich falsch, da gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG die Aufgabe der örtlichen Gefahrenabwehrbehörde dem Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde und nicht der „Gemeinde“ obliegt.

Soweit unter Verweis auf die bisherige Regelung in § 28 Satz 1 HBKG davon gesprochen wird (S. 3 f. der Begründung), dass es sich um keine neue Aufgabe handeln soll, so überzeugt dieses aus mehrfachen Gründen nicht. Zum einen wird dort ausdrücklich von einem „Ersuchen“ der Katastrophenschutzbehörde gesprochen, so dass hier die Nähe zur Amtshilfe gegeben ist. Mit der Ergänzung von § 28 Satz 2 HBKG wird jedoch ausdrücklich eine Verpflichtung erstmals normiert, die auch vor dem Hintergrund der Aufgaben der Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBKG nicht zwingend geboten ist. § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBKG regelt die Aufstellung von Alarmplänen und Einsatzplänen für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe und gerade nicht für Fragen im Zusammenhang mit der Planung und Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen durch die Untere Katastrophenschutzbehörde. Der Aufgabenbereich der Katastrophenabwehr ist vielmehr ausdrücklich den Landkreisen zugeordnet, wie insbesondere § 4 Abs. 1 HBKG klarstellt, da dort neben Brandschutz und der allgemeinen Hilfe auch der Katastrophenschutz explizit aufgeführt wird.

Zu § 34 HBKG

Die beabsichtigte Änderung von § 34 Satz 1 HBKG, wonach die Feststellung des Eintritts bzw. des Endes eines Katastrophenfalles im Sinne von § 24 HBKG nicht mehr alleine die Untere Katastrophenschutzbehörde trifft, sondern dieses im Einvernehmen mit der Obersten Katastrophenschutzbehörde (Innenministerium nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 HBKG) zu erfolgen hat, wird entschieden abgelehnt. Die in der Begründung aufgeführten Aspekte überzeugen nicht. Soweit von einer frühzeitigen Einbindung der Obersten Katastrophenschutzbehörde gesprochen wird, so setzt dieses nicht zwingend eine Regelung eines Einvernehmens voraus, sondern kann durch die vorzeitige Anzeige bezüglich der Entscheidung zu Eintritt bzw. Ende des Katastrophenfalles ergänzt werden, ohne die eigenständige Entscheidung der Unteren Katastrophenschutzbehörde von dem Einvernehmen des Innenministeriums abhängig zu machen. Woraus sich vor dem Hintergrund der gesetzlichen Definition des Katastrophenfalles im Sinne von § 24 HBKG ergeben soll, dass sich diese auf mehrere Landkreise und das gesamte Land Hessen ausdehnen kann, kann vor dem Hintergrund der Begriffsdefinition nicht gesehen werden. Es ist gerade nicht so, dass ein Katastrophenfall zwingend einen überregionalen Bezug aufweisen muss, so dass eine landesweite Koordinierung durch den Krisenstab der Landesregierung nicht zwingende Folge sein



muss. Eine Einbindung bzw. Information der Obersten Katastrophenschutzbehörde kann sinnvoll und geboten sein, führt jedoch nicht zwangsläufig dazu, dass hier eine Einvernehmensregelung erforderlich ist.

Soweit in der weiteren Begründung davon gesprochen wird, dass hier mit der Ausrufung eines Katastrophenfalles eine Kostenfolge zu Lasten einer anderen Behörde (Land Hessen) einhergeht, so kann dieses ebenfalls nicht überzeugen, da nach § 25 Abs. 3 HBKG der Landrat als Untere Katastrophenschutzbehörde die Aufgabe des Katastrophenschutzes als Auftragsangelegenheit wahrnimmt. Nach § 4 Abs. 3 HGO kann die Fachaufsichtsbehörde in Auftragsangelegenheiten auch Weisungen im Einzelfall erteilen, so dass auch bei falsch „gesetzten“ Entscheidungen hier Korrekturmöglichkeiten bestehen, ohne dass hier eine zwingende Notwendigkeit für eine Einvernehmensregelung zu sehen ist. Wir sehen vorliegend die Gefahr, dass in Anbetracht auch der Kostenpflicht des Landes hier zukünftig die Ausrufung eines Katastrophenfalles nahezu ausgeschlossen ist, um die entsprechenden Kostenfolgen zu vermeiden. Dieses führt vor dem Hintergrund der Aufgabenverteilung und der Regelung in § 60 HBKG dazu, dass die Gebietskörperschaften (Städte und Gemeinden) auch in diesen Fällen kostentragungspflichtig bleiben.

Die Sachnähe und die örtliche Betroffenheit lassen es nach diesseitigem Verständnis weiterhin sinnvoll erscheinen, es bei der bisherigen Regelung in § 34 HBKG zu belassen, wonach die Untere Katastrophenschutzbehörde – ggf. nach Rücksprache mit bzw. Anzeige bei der Obersten Katastrophenschutzbehörde – hier entscheidungsbefugt bleibt, soweit es den Eintritt als auch das Ende des Katastrophenfalles anbelangt.

Zu § 34 a HBKG

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers die Warnung der Bevölkerung nicht nur per SMS sondern auch über APP-Anwendungen zu übermitteln, erscheint die Aufgabe der Beschränkung des Nutzerkreises auf registrierte Personen sinnvoll. Hierin sehen wir einen Beitrag, entsprechende Warn-Apps wie z. B. Katwarn weiter zu verbreiten, zumal durch das entsprechende Herunterladen der entsprechenden App hinreichend deutlich wird, dass der entsprechende Nutzer mit dem Empfang entsprechender Mitteilungen einverstanden ist. Der Verweis auf die entsprechenden datenrechtlichen Vorschriften ist zur Klarstellung der zu beachtenden Rechtsgrundsätze ebenfalls zu unterstützen.



Zu § 45 Abs. 1 HBKG

Durch die Ergänzung von § 45 Abs. 1 HBKG um eine Ziff. 7 wird gewährleistet, dass im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes Maßnahmen ergriffen werden können, um dem Entstehen eines Brandes vorzubeugen und wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich um eine adäquate Ergänzung der bisherigen Vorsorgepflicht der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und bietet weitere Handlungsoptionen im Nachgang einer Gefahrenverhütungsschau.

Zu § 46 Abs. 5 HBKG

Mit der Ergänzung von § 46 HBKG soll gewährleistet werden, dass im öffentlichen Interesse Antennenstandorte und Räumlichkeiten für die Systemtechnik, die Verkabelung der Anlage sowie Energie- und Datenversorgung geschaffen werden können. Dieses ist zur Warnung der Bevölkerung sowie zur Sicherstellung der Kommunikation und der Alarmierung von Feuerwehkräften erforderlich und rechtfertigt eine entsprechende Duldungspflicht der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen. Im Interesse eines effektiven Brand- und Katastrophenschutzes sehen wir eine solche Ergänzung des § 46 HBKG als notwendig an.

Zu § 49 Abs. 2 HBKG

Soweit hinsichtlich der Kompetenzen der Gesamteinsatzleitung bzw. der technischen Einsatzleitung zukünftig eine Präzisierung bezüglich der Heranziehung von Hilfsmitteln in der vorgeschlagenen Form erfolgt, so wird dieses begrüßt, da durch die Aufnahme von Nr. 2 und 3 eine Konkretisierung vor dem Hintergrund benötigter Verbrauchsmaterialien und der Nutzung von Beherbergungsstätten erfolgen soll.

Zu § 55 Abs. 5 HBKG und § 69 HBKG

Soweit die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Stelle zur Erhebung personenbezogener Daten gestrichen und die entsprechenden Vorgaben unmittelbar in das Gesetz (§ 55 Abs. 5 HBKG) übernommen werden sollen, so ist dieses im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bewertung zu präferieren, da hiermit eine gesetzliche Klärung der Frage einhergeht. Die näher aufgeführten personenbezogenen Daten sind nach diesseitiger Rechtsauffassung auch vor dem Hintergrund der Warnung der Bevölkerung nach § 34 a HBKG erforderlich. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Postleitzahl, damit hier auch Sendungen per SMS oder Smartphone App an die Personen erfolgen



können, die sich zum Zweck der Warnung mit der Angabe ihrer Postleitzahl haben registrieren lassen.

Zu § 57 Satz 1 HBKG

Soweit neben den Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen auch sonstige Dienstveranstaltungen zukünftig – soweit möglich – in die arbeitsfreie Zeit zu legen sind, so ist dieses zu unterstützen und als sinnvoll anzusehen, um die Zusammenarbeit zwischen den Hilfsorganisationen und den Arbeitgebern im Lande Hessen zu verbessern, wie dieses im Rahmen der Arbeitsgruppe „Wirtschaft trifft Blaulicht“ auch vereinbart wurde. Dieses insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erhöhung der Akzeptanz des ehrenamtlichen Engagements und der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Belange der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Zu § 60 HBKG

Soweit im Zusammenhang mit der Beteiligung des Landes an den Personal- und Sachkosten der Gebietskörperschaften nunmehr ausdrücklich geregelt werden soll, dass es sich hierbei um finanzielle als auch sachliche Zuwendungen handelt, so ist dieses vor dem Hintergrund von Landesbeschaffungen bezüglich Ausrüstungsgegenständen eine Anpassung an die Praxis, die ebenso zu begrüßen ist, wie die Möglichkeit in § 60 Abs. 7 HBKG, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte zur Refinanzierung der Kosten der zentralen Leitstelle ermächtigt werden sollen, bei denen auf die Brandmeldeempfangszentrale aufgeschalteten Personen und Institutionen Gebühren erheben zu können.

Zu § 61 HBKG

Ausdrücklich begrüßt wird es, wenn zukünftig durch § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 HBKG geregelt wird, dass hier Leistungserbringer im Rettungsdienst zu den Kosten heranzuziehen sind, wenn diese sich zur Erfüllung ihres Auftrages der Unterstützung der Feuerwehr bedienen. Die hiermit einhergehenden Fälle wie z. B. die Tragehilfe waren Anlass für mehrere Rechtsstreitigkeiten, die am Ende eine gesetzliche Klarstellung erforderlich gemacht haben, da in dem bisherigen System eine Geltendmachung gegenüber dem Leistungserbringer nicht darstellbar ist und demzufolge nur die Inanspruchnahme der betroffenen Person als „Interessent“ in Betracht kommt.

Wenn nunmehr durch die entsprechende Ergänzung von § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 HBKG die ausdrückliche Möglichkeit geschaffen werden soll, hier die Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport in Anspruch zu nehmen, so sehen



wir dieses auch insoweit als interessensgerecht an, als die Leistungserbringer ihrerseits Nutzungsentgelte erheben und diese den Krankenkassen in Rechnung stellen können.

Soweit in der Begründung (S. 23) davon gesprochen wird, dass originäre Rettungseinsätze der Feuerwehren als auch die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr nach § 61 Abs. 6 HBKG gebührenfrei sein sollen, so sollte auch hier zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und zur Klarstellung eine gesetzliche Präzisierung in diesem Sinne vorgenommen werden, dass zumindest originäre Gefahrenabwehrmaßnahmen der Feuerwehren aus der Kostenpflicht herausgenommen werden, da es sich dabei nicht um Unterstützungsleistungen im Sinne von § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 HBKG handelt. Insoweit sehen wir auch eine Klarstellung im Verhältnis zu § 61 Abs. 6 HBKG als erforderlich an, wenn in der Begründung ausgeführt wird, dass die Rettungsdienste von der Kostenfreiheit bei Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr nicht profitieren sollen, wenn es sich um Unterstützungsleistungen der Feuerwehr handelt. Dieses sollte direkt im Gesetz verankert werden und nicht einer Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten bleiben, da nach der bisherigen Ausgestaltung von § 61 Abs. 6 HBKG diese Regelung auch in dem neu geregelten Fall des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 HBKG grundsätzlich Anwendung findet.

Eine Notwendigkeit für die Neufassung von § 61 Abs. 2 Nr. 7 HBKG, wonach der Begriff Fehllalarm durch Falschalarm ersetzt werden soll, sehen wir nicht. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Ur. v. 29.08.2007 (HSGZ 2007, S. 400) hier eine Definition des Begriffes „Fehllalarm“ vorgenommen, der nach unserer Rechtsauffassung hinreichend rechtssicher formuliert ist. Mit der Neufassung sehen wir die Gefahr einhergehend, dass hier eher Rechtsunsicherheit eintritt, da die entsprechenden DIN-Normen nicht Gesetzesbestandteil werden und entsprechende Verweise unterbleiben. Im Interesse der Rechtssicherheit und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sprechen wir uns für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung in § 61 Abs. 2 Nr. 7 HBKG aus.

Nicht nachvollziehbar ist, in welchem Kontext sog. Fehl- bzw. Falschalarme hinsichtlich der Meldungen von Sicherheitsunternehmen stehen müssen. Insbesondere ist hier die Gefahrenlage sehr unspezifisch, in deren Kontext die Fehllalarmierung stehen soll.

Grundsätzlich zu begrüßen ist es, wenn im Zusammenhang mit der Einführung bord-eigener E-Call-Systeme eine Gebührenpflicht des Fahrzeughalters bzw. des Betreibers der entsprechenden Systeme eingeführt wird. Angeregt wird in diesem Zusammenhang jedoch eine Definition des Begriffes „Betrieb“ in § 61 Abs. 3 Nr. 5 HBKG gesetzlich vorzugeben.



Ebenfalls begrüßt wird es, wenn im Zusammenhang mit „unechten Brandmeldeanlagen“ in Ergänzung von § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 HBKG zukünftig eine Kostentragungspflicht normiert werden soll. Hier wird entsprechenden Entwicklungen Rechnung getragen, wonach – ohne dass es sich um Brandmeldeanlagen handelt – anderweitige Kommunikationsmittel eingesetzt werden, was vermehrt zu kostenfreien Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr führt.

Wir hoffen, dass unsere Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Diedrich Backhaus

Direktor



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 83 · 65021 Wiesbaden

Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Horst Klee
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen	67.06.08-mü
<i>Bitte bei Antwort angeben</i>	
zuständig	Frau Müller
Durchwahl 14 08 -	142
Ihr Zeichen	I A 2.1
Ihre Nachricht vom	20.03.2018
Datum	22.05.2018

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Drucks. 19/6053

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

den Vorschlag zur Änderung des § 55 HBKG habe ich bereits in zwei Stellungnahmen gegenüber dem HMDIS begrüßt, da er auf einer Empfehlung meines Hauses aus dem Jahr 2013 fußt. Im Übrigen sehe ich zu dem vorgelegten Gesetzentwurf aus datenschutzrechtlicher Sicht keinen Anmerkungsbedarf, so dass ich auch von einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung absehe.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ronellenfitsch

Unsere telefonische Erreichbarkeit: Mo.-Do. von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 – 16:00 Uhr und Fr. von 8:30 bis 12:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache



AGHN c/o J. Blau – Geschäftsstelle, Postfach 10 21 02 - 34021 Kassel

Niedernhausen, den 22.05.2018

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
z.Hd. Frau Dr. U. Lindemann
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Aktenzeichen I A 2.1

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,

vielen Dank, dass wir als Interessensvertretung der Hessischen Notärztinnen und Notärzte Gelegenheit bekommen an der mündlichen Anhörung zu den Gesetzen des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung teilzunehmen.

Da im Wesentlichen die Schnittstellen, die uns als Notärztinnen und Notärzte betreffen fortgeführt werden, haben wir vorab folgende Anmerkungen:

1. zu § 61 Abs. 4 HBKG

Wir können die Intention nachvollziehen, die Feuerwehren zu entlasten und vor allem für Tragehilfen bei Patienten in unkritischen Situationen Gebühren zu erheben. Wir sehen es jedoch als wenig zielführend an, bei Patienten, die sich in Lebensgefahr befinden und technischer Hilfe benötigen ebenfalls diese Gebühren zu erheben. Dies könnte dazu führen, dass sich künftig Rettungsdienst-Einsätze verlängern, da aus Kostengründen auf die Dienstleistung der Feuerwehren verzichtet wird. Auch wenn diese refinanziert sein werden, befürchten wir, dass diese nun neuen Kosten in unklarem Umfang auf die Leistungserbringer zu kommen und erst im Verlauf über die Ausgleichstöpfe ausgeglichen werden. Hierdurch könnte zumindest ein relevanter Einfluss auf die Liquidität der Leistungserbringer gegeben sein. Die privatrechtlichen Gebühren werden mit den Leistungsträgern verhandelt und für den Rettungsdienstbereich einheitlich festgelegt. Mehrkosten durch Feuerwehreinsätze können erst im Rahmen der nächsten Verhandlungen in die Kosten-Leistungs-Nachweise einfließen und somit erst mit einer deutlichen Verzögerung geltend gemacht werden.

Ungeklärt ist ebenfalls, welchem Leistungserbringer die Gebühr auferlegt werden soll, da bei diesen Einsätzen teilweise mehrere Leistungserbringer bei dem Patienten vor Ort sein werden. Ebenfalls nicht definiert sind beispielsweise auch Situationen, in denen unterstützende Absicherungen im laufenden Straßenverkehr vorgenommen werden. Sollten hier keine Patienten transportiert werden, können auch die Leistungserbringer keine Gebühren erheben.

Daher plädieren wir dafür Gebühren nur bei Einsätzen zu erheben, bei denen sich die

Patienten weder in Lebensgefahr befinden noch eine solche droht. Auch Sicherungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenverkehr möchten wir hiervon ausgenommen wissen. Hier geht es um die Sicherheit der Retter.

2. zu § 108 HSOG

Hier bitten wir darauf zu achten, dass auch die Kommunikationsfähigkeit für die Rettungsdienste sichergestellt sein muss. Nachforderungen von Einsatzkräften, Patientenmeldungen etc. setzen eine sichere Kommunikation auch für unsere Notärztinnen/Notärzte sowie die Rettungsdienste voraus.

Wir werden durch unseren Vorsitzenden, Herrn Jörg Blau, an der Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Blau
Vorsitzender



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende
des Innenausschusses
Herrn Horst Klee (MdL)
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 16

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-71

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: Hilligardt@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 24.05.2018

Az. : Hi/we/130.01

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Drucks. 19/6053

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag hiermit zu oben genanntem Gesetzentwurf Stellung. In der mündlichen Anhörung am 7. Juni 2018 wird Herr Direktor Prof. Dr. Jan Hilligardt den Hessischen Landkreistag vertreten.

Kernpunkt des Gesetzentwurfes: Zustimmungserfordernis, § 34 HBKG

Der Gesetzentwurf wurde allen 21 hessischen Landkreisen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt. Außerdem war er Beratungsgegenstand der Sitzung des Präsidiums des Hessischen Landkreistages:

Einstimmig lehnen die 21 Landkreise den wesentlichen Kernpunkt des vorgelegten Gesetzentwurfes, namentlich die Verankerung eines Zustimmungserfordernisses zu Gunsten des Fachministeriums für das Ausrufen eines Katastrophenfalles, strikt ab.

Diese Neuregelung ist weder zielführend noch ohne größere Probleme praktikabel. Der Gesetzentwurf lässt eine klare Regelung missen, wer im Falle der gesetzlichen Änderung tatsächlich die Verantwortung trägt. Zudem steht zu befürchten, dass es im Ernstfall zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen kommen kann.

Der Katastrophenschutz und insbesondere die Feststellung des Katastrophenfalles ist der unteren Katastrophenschutzbehörde und in den Landkreisen damit der Landrätin / dem Landrat zugewiesen. Diese sind mit den jeweils örtlichen Gegebenheiten

bestens vertraut und können die richtigen bzw. gebotenen Entscheidungen treffen. Auch muss die Landrätin / der Landrat zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, dass der oder die politisch Gesamtverantwortliche auch den Eintritt (und das Ende) eines Katastrophenfalles feststellt.

Hinzu kommt, dass dem Hessischen Landkreistag auch aus den anderen Bundesländern keine vergleichbare Regelung (Zustimmungserfordernis) bekannt ist und folglich auch dort, das bisherige System sich als bewährt erwiesen hat.

Und schließlich ist bereits heute in § 34 Satz 2 HBKG vorgesehen, dass die übergeordnete Katastrophenschutzbehörde von der unteren Katastrophenschutzbehörde zu unterrichten ist. Durch diese Unterrichtungspflicht besteht für die Aufsichtsbehörde jederzeit die Möglichkeit, im Einzelfall die Zuständigkeit an sich zu ziehen, sodass auch vor diesem Hintergrund eine Änderung des geltenden Rechtes nicht erforderlich ist.

Eine entsprechende Änderung des § 34 wird deshalb strikt zurückgewiesen.

Weitere Änderungen

Darüber hinaus geben wir gerne zu den sonstigen Regelungen des Gesetzentwurfes die folgenden Hinweise:

Die in § 4 und § 13 vorgesehene Formulierung wird als Klarstellung ausdrücklich begrüßt.

Zu § 28 (Mitwirkung von Dienststellen) wird aus der Praxis eine Klarstellung dahingehend angeregt, ob sich die neu einzufügenden weiteren Sätze auf den in Satz 1 genannten Katastrophenschutzfall beschränken oder sich auch auf die Evakuierung und Unterbringung der Bevölkerung generell beziehen.

Die in § 33 (abwehrende Maßnahmen) vorgesehene Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden auch für die Räumung und das Verbot des Zutrittes und die Verweisung von Personen begegnet Bedenken. Zwar kann die Sperrung und ein Verbot von den Katastrophenschutzbehörden angeordnet werden; für die Räumung und Durchsetzung eines Zutrittsverbotes ist jedoch die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde als Ordnungsbehörde für diese polizeiliche Maßnahme zuständig. Diese Aufgabe fällt nicht in den Bereich der Katastrophenschutzbehörde.

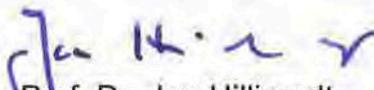
Die Aufnahme der Schutzziele des vorbeugenden Brandschutzes in das Gesetz (§ 45 Absatz 1 Nr. 7) wird ausdrücklich begrüßt. Diese Ergänzung wird als zwingend erforderlich angesehen, um die Mängelbeseitigungsanordnungen der Gefahrenverhütungsschauen rechtssicher und unabhängig vom Baurecht zu erlassen. Aufgrund der Gesetzessystematik wird in einer Stellungnahme angeregt, die Ergänzung des Gesetzestextes in § 15 Absatz 2 und damit den Abschnitt über den vorbeugenden Brandschutz zu verorten, statt in § 45 HBKG.

In § 48 (externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen) ist in Absatz 2 Ziffer 5 eine Ausformulierung der zu treffenden Vorkehrungen vorgesehen. Die anzustellenden Untersuchungen gehen über das bisher erforderliche Maß hinaus und werfen die Frage auf, ob möglicherweise entstehende Kosten durch die Einschaltung von Fachbüros eine Kostenerstattung durch den Verursacher erforderlich werden lassen.

Der in § 57 (Übungen) verwendete Begriff der „sonstigen Dienstveranstaltungen“ wird als zu unkonkret und zu weit gefasst kritisiert.

In § 61 Absatz 2 sollte den Landkreisen die Möglichkeit der Kostenerstattung gegeben werden und die Formulierung wie folgt ergänzt werden: „*Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt... Kosten zu verlangen...*“ Auch den Landkreisen entstehen Kosten bei der Ausstattung der Brandschutzaufsicht und den anderen zugewiesenen Aufgaben nach der Feuerwehr-Organisationsverordnung, Ausrüstungsstufe 3.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor



VPH Postfach 12 32 76585 Gernsbach

Per E-Mail

Vorsitzender des Innenausschusses des
Hessischen Landtag
Herrn Horst Klee
Frau Dr. Ute Lindemann
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Verband der Papier- und
Pappenindustrie Hessen e. V.

Scheffelstraße 29
76593 Gernsbach
Telefon 07224 6401-123
Telefax 07224 6401-463
i.bienert@papierzentrum.org

24.05.2018

bie-sp\G:\AP\L\L.2.2\HBKG\Klee
S1.docx

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Drucks. 19/6053

Sehr geehrter Herr Klee, sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorbezeichneten Gesetzentwurf. Wir haben folgende Anmerkungen:

Durch die Neuregelung darf es nicht zu ungerechtfertigten, unverhältnismäßigen, neuen Belastungen für die Unternehmen kommen. Das gilt insbesondere für die neuen Regelungen zur Erstellung und zum Inhalt von externen Notfallplänen sowie die hierfür zur Verfügung zu stellenden Daten.

In § 48 Abs. 2 Ziff. 5 HBKG soll festgelegt werden, dass die Betreiberin oder der Betreiber im Falle von Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe in erheblichen Mengen vorhanden sind, der zuständigen Behörde Informationen zum Nachweis dafür zu liefern haben, dass alles Erforderliche unternommen wurde, um schwere Unfälle zu verhüten und Notfallpläne sowie notwendige Maßnahmen vorzubereiten. Diese Informationen sollen Details über den Betriebsbereich, die gefährlichen Stoffe, die Anlagen oder Lager, mögliche Szenarien schwerer Unfälle und Risikoanalysen, Verhütungs- und Interventionsmaßnahmen sowie Managementsysteme enthalten.

In § 48 Abs. 2 Nr. 6 HBKG soll als neue Pflicht aufgenommen werden, nicht nur Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zu treffen, sondern auch eine Informationspflicht für alle benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht von der „Seveso-III-Richtlinie“ erfasst werden.

In § 48 Abs. 3 HBKG wird neu geregelt, dass bei einem Betriebsbereich der oberen Klasse die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereiches oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, aufgrund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt oder aufgrund derer ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Nr. 1 der

Störfallverordnung zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird, der unteren Katastrophenschutzbehörde zu übermitteln sind.

Die bisherigen Regelungen waren zur Vermeidung von Unfällen bereits geeignet und auch ausreichend. Die neu angedachten Regelungen schaffen unnötige Bürokratie.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PAPIER- UND
PAPPENINDUSTRIE HESSEN E. V.



Iris Bienert



Hessischer Handwerkstag
Postfach 2960 • 65019 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Vorsitzenden
des Innenausschusses
Horst Klee
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

per E-Mail

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessi-
schen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hes-
sischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Drucksache 19/6053**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Klee,

für die Möglichkeit zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung
zu nehmen, möchten wir danken. Nach Durchsicht der vorgesehenen Än-
derungen teilen wir mit, dass aus unserer Sicht keine Belange des Hand-
werks betroffen sind.

Wir sehen daher von einer Stellungnahme ab und werden nicht an der
öffentlichen Anhörung beim Innenausschuss teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer

24. Mai 2018

Ihr Zeichen: I A 2.1
Unser Zeichen: II.1-H-Bs

Ansprechpartner:
Franz-Josef Herter
Telefon 0611 136-168
Telefax 0611 136-8168
franz-josef.herter@
hwk-wiesbaden.de

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden

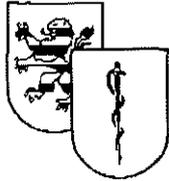
info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Präsident:
Bernd Ehinger

Geschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Der HHT ist die Spitzenorganisation
des hessischen Handwerks

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W



Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer - Im Vogelsgesang 3 - 60488 Frankfurt a. M.

- **Ärztlicher Geschäftsführer** -

Vorab per Fax: 0611/350345

Hessischer Landtag
Frau Dr. Ute Lindemann
65022 Wiesbaden

Im Vogelsgesang 3 - 60488 Frankfurt a. M.
Postfach 90 06 69 - 60486 Frankfurt a. M.
Telefon (069)97672-105 Telefax (069)97672-177

E-Mail: aegf@laekh.de
Internet: <http://www.laekh.de>

Inr Zeichen	(bitte immer angeben) Unser Zeichen	Datum
IA 2.1	R 1126/2017	25. Mai 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung; Anhörung Drucks. 19/6053

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben aufgeführten Gesetzesentwürfen danken wir Ihnen.

Die Landesärztekammer Hessen hat sich hierzu mit den Mitgliedern des Ausschusses Notfallversorgung und Katastrophenmedizin ins Benehmen gesetzt.

Aus dem Ausschuss wurden folgende Anmerkungen zu den Gesetzesentwürfen abgegeben.

Aus Sicht der Notärzte ist zu § 61 Abs. 4 HBKG insbesondere anzumerken, dass es wenig zielführend ist, bei Patienten, die sich in Lebensgefahr befinden und technischer Hilfe benötigen, Gebühren für Tragehilfen zu erheben. Dies könnte dazu führen, dass sich künftig Rettungsdiensteinsätze verlängern, da aus Kostengründen auf die Dienstleistung der Feuerwehren verzichtet wird. Auch wenn diese refinanziert sein werden, wird befürchtet, dass diese nun neuen Kosten in unklarem Umfang auf die Leistungserbringer zu kommen und erst im Verlauf über die Ausgleichstöpfe ausgeglichen werden. Auf die Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft in Hessen tätiger Notärzte, die separat eine Stellungnahme hierzu abgegeben haben, wird verwiesen.

Hinsichtlich des § 108 HSOG wird von den Notärzten gefordert darauf zu achten, dass auch die Kommunikationsfähigkeit für die Rettungsdienste sichergestellt wird. Nachforderungen von Einsatzkräften, Patientenmeldungen etc. setzen eine sichere Kommunikation auch für Notärztinnen/Notärzte sowie die Rettungsdienste voraus.

Der hessischen Ärzteschaft ist es ein ganz besonderes Anliegen, an der Weiterentwicklung effizienter Strukturen bei beiden Gesetzen mitzuwirken. Bitte ermöglichen Sie uns daher über unsere Stellungnahme von heute hinaus eine Einbeziehung in die aktuellen weiteren Entwicklungen dieser Gesetze.

Schließlich ergeht der Hinweis, dass die Landesärztekammer Hessen an der Anhörung am 7. Juni 2018 aufgrund der am selben Tag stattfindenden Auszählung der Kammerwahl nicht teilnehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dr. med. Alexander Marković
Ärztlicher Geschäftsführer

Hessischer Landtag
 Frau Dr. Ute Lindemann
 Schlossplatz 1 – 3
 65183 Wiesbaden



Unser Zeichen Tel./Fax (Durchwahl) E-Mail

Datum
 24.05.2018

Vorstellung der AGFH:

Die Frankfurter Arbeitsgemeinschaft wurde vor fast 30 Jahren von den beteiligten Hilfsorganisationen, die im Frankfurter Katastrophenschutz tätig sind, gegründet. Sinn der Gründung der AGFH war, die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen zu verbessern und unnötiges Konkurrenzdenken auszuschalten und zu vermeiden.

Seit der Gründung arbeitet die AGFH sehr eng mit der Branddirektion Frankfurt und mit den Parteien im Frankfurter Stadtparlament zusammen.

Die Führungskräfte der Organisation treffen sich regelmäßig ca. alle 6 – 8 Wochen zur gemeinsamen Besprechung und Koordinierungsabstimmung.

Sowohl die Berufsfeuerwehr Frankfurt als auch die Freiwilligen Feuerwehren sind Mitglieder der AGFH.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

**Einladung zur mündlichen Anhörung des Hessischen Landtags,
 Donnerstag, den 7. Juni 2018**

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme unserer Arbeitsgemeinschaft zu dem Gesetzentwurf.

Sie hatten darum gebeten, dass wir bereits vorher eine schriftliche Information zu unserer Stellungnahme an Sie übersenden sollen.

Wir haben den Gesetzentwurf mit den Führungskräften der AGFH in Frankfurt erörtert. Es ist uns leider nicht möglich, zu allen Einzelheiten des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Erlauben Sie, dass wir Ihnen einige markante und wesentliche Punkte nennen.

Generell

Katastrophen kennen keine Grenzen und lassen sich nicht nur einfach in politische oder regionale Grenzen eingliedern. Alle Führungskräfte, die seit Jahren aktiv an der Verhinderung großer Schadenereignisse mitwirken, kamen zu dieser Erkenntnis. Auch unsere Bürgerinnen und Bürger sind von der Sorge und einer gewissen Angst betroffen, wenn es um den Schutz ihres Hab und Gutes und vor allem des eigenen Lebens geht.

Eine Vielzahl von abwehrenden Szenarien ist möglich, wenn alle Beteiligten, die ehrenamtlichen und staatlichen Organisationen, eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Es gehören dazu das Verständnis füreinander sowie auch das Wissen um die Fähigkeiten der anderen Kameradinnen und Kameraden. Konkurrenz darf sich nicht in Missgunst untereinander umschlagen.

Alle im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen haben besondere Möglichkeiten zur Schadenverhinderung und –vermeidung. Nur die Zusammenarbeit aller Organisationen kann ein Netzwerk gegen die Gewalt der Zerstörung durch Natur oder andere, auch politische, Ereignisse erzielen.

Generell vermissen wir bei der neuen Gesetzesvorlage einen geforderten oder gewollten Zusammenschluss und das Einbinden alle Hilfeleistungsorganisationen in das Katastrophenschutzgesetz unseres Landes. Es fehlt die Aussage für eine klare und eindeutige Einbindung des Einsatzpotentials der Ortsverbände Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

Leider haben wir schon eine große Zersplitterung in der Gefahrenabwehr in der Bundesrepublik Deutschland. Die föderalistische Struktur lässt nicht zu, dass wir weitgehend bundesweit einheitliche Vorgaben und Strukturen haben. Dies ist als schwerer Mangel in der Sicherheitsstruktur der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen.

Ein wesentlicher Kritikpunkt von uns als Einsatzkräfte liegt bei uns im § 34 des Gesetzentwurfes. Warum soll die Feststellung des Katastrophenfalles nur im Einverständnis mit der obersten Katastrophenschutzbehörde (Land) erfolgen? Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind nahe vor Ort und kennen ihre Gefahrengebiete innerhalb ihrer Landkreise oder Städte selbst sehr gut.

Die Entscheidungsfreiheit, einen Katastrophenfall festzustellen, sollte auf jeden Fall bei den unteren Katastrophenschutzbehörden, bei den Landkreisen und Städten verbleiben. Selbstverständlich muss eine sofortige Information an die obere Katastrophenschutzbehörde erfolgen. Hier sollten keine zusätzlichen und unnötigen Regelungen eingebaut werden, die schnelles und effektives Handeln vor Ort unnötig erschweren.

Das Auslösen des Katastrophenfalls durch die untere KatS-Behörde ermöglicht uns in einem solchen Fall, sehr schnell und fachgerecht zu handeln. Insbesondere auch die Möglichkeit der kurzfristigen Hinzuziehung weiterer Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen im Bedarfsfall halten wir für dringend notwendig.

Bei der letzten AGFH-Sitzung lag uns auch der Entwurf der Branddirektion Frankfurt zu dem Gesetzesentwurf an den Hessischen Städtetag vor. Im Wesentlichen sind wir mit der Stellungnahme der Branddirektion einverstanden und schließen uns inhaltlich den hier vorgetragenen Empfehlungen an.

Ebenso liegt uns die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Katastrophenschutz der Hilfsorganisationen Hessen mit Datum vom 20.09.2017 vor. Dieser Stellungnahme schließen wir uns ebenfalls an.

Hier im Wesentlichen zum § 38 Absatz 2 Dienstbeteiligung:

Wir bitten, den Vorschlag, der in dieser Stellungnahme erarbeitet wurde, zu übernehmen.

Einen wesentlichen Mangel sehen wir auch darin, dass es nicht in ausreichender Form zu einer koordinierten Zusammenarbeit der einzelnen Organisationen und Führungskräfte kommt. In einem Katastrophenfall müssen alle zur Verfügung stehenden Ressourcen eingesetzt werden, um der betroffenen Bevölkerung schnellstmöglich Hilfe leisten zu können.

Die Hilfsorganisationen verfügen fast alle über sehr gut ausgebildetes Führungspersonal, auch im ehrenamtlichen Bereich. Eine Festlegung, dass ein Teil der Führungspositionen ausschließlich von Führungskräften der Berufsfeuerwehr besetzt wird, ist nicht nachvollziehbar. Das gut ausgebildete Führungspersonal im Bereich der freiwilligen Einsatzkräfte kann durchaus in einem Schaden- oder Katastrophenfall Führungspositionen übernehmen.

Hier ist es auch notwendig, das Einsatzpotential aus den Ressourcen des Bundes / Technisches Hilfswerk verstärkt einzubinden. Es ist für die Bürger unseres Landes unverständlich, dass bei verschiedenen Gefahrenlagen die Einsatzkräfte des THW zur Schadenbeseitigung nicht mit eingebunden werden.

Wir müssen zu einem integrierten Katastrophenschutz gelangen und die zum Teil strikte Trennung zwischen Katastrophenschutz (Land) und Bevölkerungsschutz (Bund) nicht aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Jürgen Maier
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
Frankfurter Hilfsorganisationen